

**Satzung der Stadt Dargun  
über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Die Stadtvertretung der Stadt Dargun beschließt in ihrer Stadtvertreterversammlung am 10.12.2007 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

**§ 1  
Gegenstand der Abgaben**

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Dargun eine Abgabe.

(2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

(3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

**§ 2  
Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück am 30.06. eines jeden Jahres.

(2) Die Abwasserabgabe beträgt je 1,0 Schadeinheit und Jahr 35,79 EUR bzw. je Person 17,90 EUR.

**§ 3  
Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt Dargun schriftlich mitgeteilt wird.  
Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

**§ 4  
Abgabepflichtiger**

(1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt abgabepflichtig.

## **§ 5 Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abwasserabgabe ist am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresabgabe fällig. Nacherhebungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 6 Pflichten des Abgabenschuldigen**

Der Abgabenschuldige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 12. April 2005 angesehen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zweieinhalbtausend Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ursprungssatzung vom 10.12.2007

Inkrafttreten am 01.01.2007

\* Diese Satzung beinhaltet die 1. Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Abwälzung der

Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 19.10.2009, Beschluss 74/09

Inkrafttreten am 01.01.2010